**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/394**

07. 02. 95

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 13/40 –**

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

### A. Problem

Das für zehn EG-Staaten in Kraft getretene Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vereinheitlicht einen wichtigen Bereich des Internationalen Privatrechts im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften. Das Übereinkommen vom 18. Mai 1992, das die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat, regelt den Beitritt Spaniens und Portugals zu diesem Schuldvertragsübereinkommen. Auf das Beitrittsübereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG Anwendung.

### B. Lösung

Zustimmung zum Ratifikationsgesetz zum Beitrittsübereinkommen vom 18. Mai 1992. Dieses Beitrittsübereinkommen enthält keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen oder Anpassungen des Schuldvertragsübereinkommens. Es erklärt vor allem den spanischen und portugiesischen Wortlaut des Übereinkommens für ebenso verbindlich wie die anderen Sprachfassungen.

**Einvernehmliche Annahme im Ausschuß.**

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/40 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Februar 1995

**Der Rechtsausschuß**

| | | |
|---|---|---|
| **Horst Eylmann** | **Peter Altmaier** | **Ludwig Stiegler** |
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

# Bericht der Abgeordneten Peter Altmaier und Ludwig Stiegler

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Übereinkommen vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – Drucksache 13/40 – in seiner 12. Sitzung vom 19. Januar 1995 zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 3. Sitzung vom 25. Januar 1995 beraten. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Übereinkommens vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Schuldvertragsübereinkommen vom 19. Juni 1980. Das Beitrittsübereinkommen verfolgt den Zweck, zur einheitlichen Geltung der Regelungen des Schuldvertragsübereinkommens im Gesamtbereich der Union beizutragen. Das Schuldvertragsübereinkommen hat beim Abschluß des Beitrittsübereinkommens bereits in allen damaligen EG-Staaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal gegolten. Das Beitrittsübereinkommen konnte so nach der Ratifikation durch einen der ursprünglichen Vertragsstaaten und einen Beitrittsstaat in Kraft treten (Artikel 5 Abs. 1). Es wurde bereits 1993 von Spanien und den Niederlanden (vgl. Drucksache 13/40) und inzwischen auch von Italien und Portugal ratifiziert. Dies bedeutet, daß mit Ausnahme der am 1. Januar 1995 Beigetretenen, alle EG-Mitgliedstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland inhaltlich an das Schuldvertragsübereinkommen gebunden sind. Die Ratifikation dient mithin letztlich dazu, das Beitrittsübereinkommen formell in unser Recht umzusetzen.

Mit Artikel 1 des Ratifikationsgesetzes wird dem Übereinkommen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugestimmt, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Alle Fraktionen und die PDS erklärten übereinstimmend, daß dem Gesetz keine Einwände entgegenstünden.

Bonn, den 6. Februar 1995

**Peter Altmaier** **Ludwig Stiegler**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333